

Abschrift

II-6 WF 322/15
20 F 146/15
Amtsgericht Tecklenburg



Erlassen am 08.01.2016
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle

Westermann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm Familiensenat Beschluss

In der Familiensache

betreffend das minderjährige Kind [REDACTED] geboren am [REDACTED] 2001,
an der beteiligt sind:

1. Herr Gerald Emmermann, Stauffenbergstr. 11 b, 49497 Mettingen,
Antragsteller, Beschwerdeführer und Kindesvater,
2. Frau [REDACTED]
Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin und Kindesmutter,

hat der 6. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm
durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Fritze als Einzelrichterin
am 04.01.2016

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragsgegners vom 28.12.2015 gegen den
Beschluss des Senats vom 15.12.2015 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers hat keinen Erfolg. Eine Abänderung der Senatsentscheidung vom 15.12.2015 kommt nicht in Betracht.

Die Ausführungen zum Umgangsverfahren sind für das hiesige Sorgerechtsverfahren unerheblich. Sämtliche weiteren im Rahmen der Gegenvorstellung vorgetragene Einwendungen des Antragstellers sind bereits in dem Senatsbeschluss vom 15.12.2015 gewürdigt worden. Der Senat hält insoweit an seiner dort vertretenen Rechtsauffassung fest.

Dr. Fritze